

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 28. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2025)

zum Thema:

Islamistische Gefährder in Berlin Q1 2025

und **Antwort** vom 10. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22445
vom 28. April 2025
über Islamistische Gefährder in Berlin Q1 2025

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen in Berlin sind derzeit als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft, und wie haben sich diese Zahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verändert?

Zu 1.:

Derzeit ist im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) - religiöse Ideologie (-RI-) - eine mittlere zweistellige Zahl an Personen als Gefährder und eine mittlere zweistellige Zahl als relevante Personen eingestuft. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Gefährder im Sinne der Fragestellung um eine niedrige einstellige Zahl gesunken. Die Zahl der relevanten Personen sank um eine niedrige zweistellige Zahl.

2. Wie viele dieser Personen, die sich im Land Berlin aufhalten, besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit?
Bitte nach Anzahl und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln.

Zu 2.:

Eine niedrige zweistellige Anzahl der zu Frage 1 genannten Personen hat keine deutsche Staatsangehörigkeit. Die Benennung der jeweiligen Staatsangehörigkeiten ließe Rückschlüsse zu, die bei einer Veröffentlichung die Ermittlungsarbeit und die Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die Sicherheitsbehörden erschweren würden.

3. Wie viele dieser Personen haben einen Antrag auf Asyl gestellt?

Zu 3.:

Die Zuständigkeit für Asylanträge liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

4. Wie viele der Personen in Berlin, die als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft sind, werden derzeit mit Haftbefehl gesucht?

Zu 4.:

Die Anzahl der von im Sinne der Fragestellung eingestuften Personen, zu denen ein Haftbefehl besteht, liegt im unteren zweistelligen Bereich. Dazu zählen auch im Ausland befindliche Personen, die abgeschoben wurden und zu denen weiterhin eine Ausschreibung zur Personenfahndung vorliegt.

5. Wie viele der als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuften Personen in Berlin befinden sich derzeit in Haft? Bitte nach Anzahl und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.

Zu 5.:

Derzeit befindet sich eine Anzahl im unteren zweistelligen Bereich an Personen im Sinne der Fragestellung in Haft. Zur Benennung der jeweiligen Staatsangehörigkeiten wird auf den Hinweis in der Beantwortung zur Frage 2 verwiesen.

6. Wie viele Personen in Berlin, die als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft sind, wurden im Jahr 2025 in welche Staaten abgeschoben? Bitte nach Anzahl, Einstufung, Staatsangehörigkeit und Zielstaat aufschlüsseln.

Zu 6.:

Bis zum 31.03.2025 wurde im Jahr 2025 eine als Gefährder eingestufte Person in die Türkei abgeschoben. Die Person war Staatsangehöriger des entsprechenden Ziellands. Rückführungen von relevanten Personen im Sinne der Fragestellung erfolgten in dem genannten Zeitraum nicht.

7. Wie viele Gefährderansprachen und Kontaktgespräche mit als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuften Personen wurden im Jahr 2025 durchgeführt?

Zu 7.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

8. Wie hoch wird die Gefahr eines islamistisch motivierten Terroranschlags im Land Berlin eingeschätzt?

Zu 8.:

Nach der mit der des Bundeskriminalamtes übereinstimmenden Einschätzung des Landeskriminalamtes Berlin und des Verfassungsschutzes besteht aktuell, wie bereits seit einiger Zeit, eine abstrakt hohe Gefährdungslage bezüglich des Bereichs des

islamistischen Terrorismus, auch aufgrund der besonderen Stellung Berlins als Bundeshauptstadt.

9. Wie viele der als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuften Personen in Berlin sind derzeit unter elektronischer Überwachung oder stehen unter besonderer polizeilicher Beobachtung?

Zu 9.:

Grundsätzlich unterliegen alle Gefährder und relevanten Personen einer kontinuierlichen Betrachtung. Über Art und Umfang der Maßnahmen kann aus polizeitaktischen Gründen keine Auskunft erteilt werden.

10. Welche Maßnahmen zur Deradikalisierung und Prävention werden bei als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuften Personen in Berlin eingesetzt, und wie erfolgreich waren diese Maßnahmen im Jahr 2025?

Zu 10.:

Deradikalisierung ist ein komplexer und lang angelegter Prozess, der bei betroffenen Personen auf mehreren Ebenen ansetzen muss, um das extremistische Denken und Handeln zu verändern, welches zu gewalttätigem Verhalten führen kann.

Die Deradikalisierung von Gefährdern aus dem Bereich des religiös begründeten Extremismus bedarf einer multiprofessionellen Betrachtung. Daraus können sicherheitsbehördliche Maßnahmen sowie Maßnahmen der Regelstrukturen und der sozialen Arbeit abgeleitet werden.

Da das Land Berlin nicht über ein rein staatliches Aussteigerprogramm verfügt, erfolgt eine Vermittlung in spezialisierte Programme der Distanzierungsarbeit, welche durch staatlich geförderte zivilgesellschaftliche Träger ausgefüllt werden.

Diese Programme setzen sich zumeist aus Teilen der Auseinandersetzung mit ideologischen Grundlagen, psychologischer Unterstützung sowie sozialer Integration zusammen.

Inbegriffen sind dabei u. a. Angebote zur beruflichen Orientierung, die neben weiteren sogenannten Schutzfaktoren eine Reintegration in die Gesellschaft ermöglichen können. Betroffenen Personen soll eine Perspektive außerhalb des Extremismus aufgezeigt werden.

Erfolge von präventiver Arbeit zu erkennen, ist ein vielschichtiger und in der Regel langwieriger Prozess. Sie können anhand verschiedener Kriterien festgestellt werden. Dies zeigt sich u. a. in dem Prozess der intensiven Auseinandersetzung von betroffenen Personen mit der eigenen Ideologie und einer möglichen Veränderung der extremistischen Weltanschauung, in der Abkehr von gewaltbereitem Handeln sowie in der Integration in die Gesellschaft. Der Aufbau stabiler sozialer Netzwerke außerhalb extremistischer Gruppen stellt dabei einen wesentlichen Faktor dar.

11. Wie viele Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit islamistisch-terroristischen Aktivitäten wurden im Jahr 2025 von Berliner Bürgerinnen und Bürgern an die Sicherheitsbehörden übermittelt?

Zu 11.:

Der Berliner Verfassungsschutz führt keine Statistik über den Eingang von Einzelhinweisen. Seitens der Polizei Berlin sind Daten im Sinne der Fragestellung im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

12. Wie viele der als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuften Personen in Berlin befinden sich in Abschiebehaft, und in wie vielen Fällen wurde der Abschiebungstermin bereits festgelegt?

Zu 12.:

Derzeit (Stand 28.04.2025) befindet sich für Berlin keine Person im Sinne der Fragestellung in Abschiebehaft. Aufgrund der Regelungen des § 59 Abs. 1 und § 97a AufenthG werden keine Auskünfte zu Abschiebungsterminen erteilt.

13. Wie viele Vorfälle oder gewalttätige Übergriffe, die als islamistisch motiviert eingestuft werden, gab es im Jahr 2025 im Land Berlin?

Zu 13.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“, um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der PMK dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte. Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raub, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen). Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebengesetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB oder Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Es wurden die Fälle des Phänomenbereiches PMK -RI- zugrunde gelegt, denen das bundeseinheitliche Themenfeld "Islamismus/Fundamentalismus" zugeordnet wurde. Bislang konnten für das Jahr 2025 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für 2025 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

bisheriges Fallaufkommen islamistischer Straftaten für das Jahr 2025

	Jahr 2025 (bis 29. April 2025)
Terrorismusedelikte	2
Gewaltdelikte	1
Propagandadelikte	68
sonstige Delikte	28
gesamt	99

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 29. April 2025

14. Welche Kooperationen bestehen zwischen den Berliner Sicherheitsbehörden und anderen Bundesländern zur Überwachung und Kontrolle islamistischer Gefährder und relevanter Personen?

Zu 14.:

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen findet ein regelmäßiger Erkenntnisaustausch zwischen dem Berliner Verfassungsschutz und dem LKA Berlin zu Personen des islamistischen Spektrums statt. Ferner stehen der Berliner Verfassungsschutz und das LKA Berlin auch mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder über das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) im regelmäßigen Austausch über Entwicklungen im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus.

15. In wie vielen Fällen haben die Berliner Sicherheitsbehörden im Jahr 2025 Maßnahmen ergriffen, um einen möglichen islamistisch motivierten Anschlag zu verhindern?

Zu 15.:

Die Aufklärung insbesondere gewaltbereiter islamistischer Netzwerke stellt einen Arbeitsschwerpunkt des Berliner Verfassungsschutzes dar. Hieraus können sich auch Gefährdungssachverhalte entwickeln. Eine Quantifizierung im Sinne der Anfrage ist aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der phänomenrelevanten Sachverhalte nicht möglich.

Seitens der Polizei Berlin sind Daten im Sinne der Fragestellung im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 10. Mai 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport